

Nachtrag zum Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung

vom 28. Juni 2016

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. Oktober 2015¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

I.

Der Erlass «Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung vom 31. Januar 2012»³ wird wie folgt geändert:

Art. 3

¹ Der Kantonsrat:

- c) (**geändert**) beschliesst zusätzliche kantonale Beiträge zur Sicherstellung versorgungspolitisch notwendiger Leistungen;
- d) (**neu**) nimmt den Wirksamkeitsbericht Spitalplanung zur Kenntnis;
- e) (**neu**) legt auf Grundlage des Wirksamkeitsberichts Spitalplanung die Grundsätze und Ziele der Spitalplanung für die nachfolgende Amtsdauer fest.

Art. 4

¹ Die Regierung:

- f) (**geändert**) kann nach Art. 51 und 54 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁴ ein Globalbudget für die Finanzierung der Spitäler aufstellen;

1 ABl 2016, 970 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 27. April 2016; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 28. Juni 2016; in Vollzug ab 1. Januar 2017.

3 sGS 320.1.

4 SR 832.10.

- g) **(neu)** erstellt einmal je Amtsdauer einen Wirksamkeitsbericht Spitalplanung. Dieser enthält insbesondere den aktuellen Stand der stationären Spitalversorgung und die Überprüfung der Zielerreichung der vorangegangenen Amtsdauer.

Art. 7

² Grundlagen der Spitalplanung bilden:

- a) **(geändert)** ~~die Ziele und~~ der aktuelle Stand der stationären Spitalversorgung;
b) **(geändert)** der zukünftige Bedarf und die voraussichtlichen Angebote im Bereich der stationären Spitalversorgung;
c) **(neu)** der Kantonsratsbeschluss über die Grundsätze und Ziele der Spitalplanung.

Art. 35 **(neu)**

Übergangsbestimmung des Nachtrags vom 28. Juni 2016

¹ Der erste Wirksamkeitsbericht Spitalplanung nach Art. 4 Bst. b dieses Erlasses beschränkt sich auf den Bereich Akutsomatik.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2017 angewendet.

St.Gallen, 27. April 2016

Der Präsident des Kantonsrates:
Markus Straub

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁵

Der Nachtrag zum Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung wurde am 28. Juni 2016 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 18. Mai bis 27. Juni 2016 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.⁶

Der Erlass wird ab 1. Januar 2017 angewendet.

St.Gallen, 5. Juli 2016

Der Präsident der Regierung:
Benedikt Würth

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

5 Siehe ABl 2016, 2155 f.

6 Referendumsvorlage siehe ABl 2016, 1401 ff.

